

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt ist
auch für obigen
Preis durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
für den Raum
einer Spalten-
zeile 12 Pf.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. d. „Amts- und Anzeigeblasses.“

Stechbrief.

Nachdem der unter * näher bezeichnete, vom Bezirks-Commando Bremen unterm 18. Mai h. a. anher in die Heimaths-Controle überwiesene Grenadier

Friedrich August Weigel

der 12. Compagnie des 2. Grenadier-Regiments „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ Nr. 101, gebürtig aus Raschau bei Schwarzenberg, der unterm 28. Mai dieses Jahres in dieser Zeitung an ihn erlassenen Aufforderung zur Anmeldung nicht nachgekommen ist, so wird derselbe hierdurch wegen Desertionsverdachts stechbrieflich verfolgt.

Alle Militär- und Civilbehörden werden von Amtswegen ersucht, auf z. Weigel zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Garnison behufs Abgabe an das königliche Gericht der 2. Infanterie-Division Nr. 24 zu Leipzig abliefern, von dem Geschehenen aber gefälligst Mittheilung anher gelangen lassen zu wollen.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Schneeberg,

am 10. Juli 1872.

Thierbach,

Oberlieutenant z. D. und Bezirks-Commandeur.

Signalement soweit solches hier bekannt.
Alter: 24^{11/12} Jahre. Größe: 1 m. 60 cm. Religion: evang. Stand: Diensthote.

Bekanntmachung.

Für den abwesenden Franz Louis Weigel aus Schönheide ist am 4. dieses Monats der Kaufmann Herr Herrmann Männel daselbst als Abwesenheitsvormund in Pflicht genommen worden.
Eibenstock, den 5. Juli 1872.

Das Königl. Gerichtsamt daselbst.
Landroth.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Der „Reichsanz.“ publicirt das Gesetz, betreffend die Ausschließung des Jesuitenordens von dem deutschen Reich, ferner die Ausführungsverordnung, wonach den Jesuiten die Ausübung jeder Ordensbätigkeit, namentlich in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen versagt wird, die Auflösung der Ordensniederlassungen binnen 6 Monaten wird ebenfalls angeordnet. Sonstige Anordnungen werden der Landespolizei überwiesen.

Ueber die Angelegenheit des Grafen v. d. Groeben berichtet der in Glogau erscheinende „Niederschlesische Anzeiger“: Seit 14 Tagen befand sich auf hiesiger Festung der frühere Commandeur der 4. Division (Okkupationsarmee) Herr Generalleutnant v. d. Groeben, behufs Verbüßung einer viermonatlichen Festungshaft. Wie wir hören, war derselbe mit dem General von Manteuffel schon, als dessen Corps bei Amiens stand, in Differenzen gerathen, die sich später so zuspitzten, daß Graf von der Groeben seine Verlegung beantragte. Diese ist auch erfolgt, er wurde als Commandeur der 5. Division nach Frankfurt a. D. versetzt. Nun stand er zu Herrn von Manteuffel in keinem dienstlichen Verhältnis mehr. Ein Brief, welchen er von Frankfurt a. D. aus an Herrn von Manteuffel schrieb, soll etwas scharfen Inhalts gewesen sein. Trotzdem der Inhalt des Briefes rein privater Natur war, wurde er von Herrn von Manteuffel als „dienstlich“ angesehen. Er beantragte die Bestrafung des Grafen von der Groeben. In Folge dieses Antrages wurde Letzterer, wie bekannt, zu einer viermonatlichen Festungshaft verurtheilt. Der General ist, nachdem er die Haft 14 Tage verbüßt, begnadigt worden.

Die Reorganisation der Artillerie wird, wie die „N. St. Z.“ erfährt, schon nach Beendigung der Schießübungen im Herbst vor sich gehen.

Dem Bundesrath ist unterm 4. Juli vom Reichskanzler eine Beschwerde über die badische Regierung zugegangen, weil die Generaldirection der badischen Staatsbahnen dem Transitverkehr mit Elsaß-Lothringen Schwierigkeiten in den Weg lege. Die Thatsache ist durchaus richtig, rechtfertigt aber nicht, Baden in Bezug auf das Verkehrswesen den Vorwurf antinationaler Bestrebungen zu machen. Baden hat durch die Neugestaltung der Verhältnisse seine dominirende Stellung, welche es im Eisenbahnverkehr mit Frankreich inne hatte, jetzt zum überwiegenden Theile eingebüßt und die Ablehnung des Antrags Roggenbach-Lamey im Reichstage, betreffend den Bau einer Eisenbahn St. Louis-Thüningen, hat gezeigt, daß das Reich nicht übermäßig eifrig ist, Baden für Opfer, welche es bringt, zu entschädigen. Die Beschwerde des Reichskanzleramts beruht im Wesentlichen auf einer Tarifrage; daß aber für kleinere Bahnen eine Tarifrage von ganz anderen Gesichtspunkten aufzufassen ist wie für große, weiß jeder Sachmann. Das Staatsbahnwesen Badens ist durch die neuen Verhältnisse so beeinträchtigt, daß die Regierung nicht übel Lust hat, sich des Bahnnetzes zu entäußern, ein Schritt, den zu verhindern unserer Meinung nach eine Aufgabe des Reichs sein müßte.

Strasburg. In dem neuen Reichslande werden mit vielem Eifer große öffentliche Bauten in Angriff genommen, die Errichtung einiger wichtigen Eisenbahnlinien beschleunigt und andere Verkehrswege, an denen das Land jetzt schon reicher ist, als die meisten deutschen Provinzen, eingerichtet oder projektirt. Mit der Befestigung der Reichshauptstadt in großartigstem Maßstabe wird ebenfalls energisch vorgegangen und unter colossalem Geldaufwande ein Waffenplatz zu schaffen gesucht, der bei seiner Vollendung auf der Welt nicht seines Gleichen finden würde. Berechnet für eine Bevölkerung von mehr als 300.000 Menschen, umgeben mit 16 weit hinausgeschobenen, detachirten Forts, soll Strasburg gleichzeitig ein besestigtes Lager bilden, welches eine Armee von 200.000 Mann aufzunehmen im Stande